

Richtlinien zur Verleihung des Förderpreises für Kunst und Kultur der Stadt Birkenfeld in der Fassung vom 12.10.2010

Allgemeines

Die Förderung von Kunst und Kultur sowie des Volksbildungswesens sind als Staatsaufgaben mit Verfassungsrang ausgestattet (Art. 37 und 40 Abs. 1 der Landesverfassung von Rheinland-Pfalz).

Träger des kulturellen Lebens sind vornehmlich die Kommunen und eine Vielzahl freier Gruppen, Vereine und Einzelpersonen. Die Stadt Birkenfeld erfüllt den Verfassungsauftrag im Rahmen ihrer finanziellen und sonstigen Möglichkeiten durch Förderung von Einrichtungen des Kultur- und Bildungswesens sowie durch eigene Maßnahmen und Veranstaltungen. Die kulturfördernden Maßnahmen erstrecken sich auf viele Bereiche des kommunalen Geschehens, z.B. Städtebau, Stadtbildgestaltung, Museen und Kulturdenkmäler, bildende Kunst, Archive, Büchereien, Volksbildungswesen, Brauchtums- und Heimatpflege, Förderung der kulturtreibenden Vereine und Gruppen, Schaffung kultureller Einrichtungen und Durchführung eigener Veranstaltungen.

Dabei wird auch anerkannt, dass sich Kunst und Kultur zunehmend zum Wirtschafts- und Standortfaktor entwickeln und damit Element der Strukturpolitik geworden sind.

Eine totale Kommunalisierung der Kulturarbeit ist nicht anzustreben. Die Stadt muss neben ihren eigenen Aktivitäten insbesondere die Arbeit freier, kulturtragender Gruppen sowie von Vereinen und Einzelpersonen unterstützen, ggf. initiieren und Freiräume hierfür schaffen.

Hierzu dienen die nachfolgenden Richtlinien:

1. Förderpreis

Die Stadt Birkenfeld lobt zur Förderung von Kunst und Kultur einen Förderpreis von 1.000,00 € aus, der jährlich vergeben werden kann.

2. Zielsetzung und Widmung

Ziel des Förderpreises ist die Initiierung oder Unterstützung der unterschiedlichsten künstlerischen und kulturellen Aktivitäten und Sparten in der Stadt Birkenfeld.

Der Förderpreis wird insbesondere vergeben für:

- besondere künstlerische Leistungen
- besondere Verdienste um die Nachwuchsförderung in allen Bereichen von Kunst und Kultur
- die Förderung, Bereicherung des künstlerischen und kulturellen Lebens in der Stadt Birkenfeld durch Veranstaltungen, Museen, Kunstwerke, Galerien und Kulturdenkmäler
- die Förderung von Brauchtums- und Heimatpflege

Der Förderpreis kann Einzelpersonen, Gruppen, Vereinen oder sonstigen Institutionen verliehen werden. Er soll vorrangig an Bürgerinnen oder Bürger der Stadt Birkenfeld vergeben werden.

Eine Vergabe an andere Personen, Gruppen, Vereine oder Institutionen ist möglich, wenn sich der Schwerpunkt ihres Wirkens auf die Stadt Birkenfeld bezieht. Der Preis wird nicht an Personen in Bezug auf ihre hauptamtliche Tätigkeit verliehen.

Der Förderpreis kann auch geteilt werden.

3. Verfahren

Vorschläge und Anregungen können bei der Stadt eingereicht werden. Es erfolgt keine öffentliche Ausschreibung.

Der Kulturausschuss erarbeitet aus den Vorschlägen eine Empfehlung für den Stadtrat.

Der Stadtrat entscheidet über die Vergabe. Die Verleihung ist öffentlich und kann auch im Rahmen einer Veranstaltung (Konzert, Vernissage etc.) erfolgen.

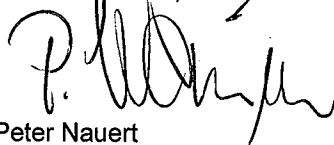
4. Freiwilligkeitsklausel

Ein Rechtsanspruch auf Zuteilung des Förderpreises besteht nicht.

5. Inkrafttreten

Die Richtlinien treten nach dem Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Stadt Birkenfeld, 12.10.2010



Peter Nauert
Stadtbürgermeister